

Satzung des Vereins „FreundInnen- und Fördererkreis Arbeits- und Studienaufenthalte in Afrika, Asien und Lateinamerika“ e.V.

mit Beschluss vom 24. Februar 2007

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "FreundInnen- und Förderkreis Arbeits- und Studienaufenthalte (ASA) in Afrika, Asien und Lateinamerika (ASA FF)" und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der entwicklungspolitischen Bildung. Der ASA FF ist eng mit den Zielen des ASA-Programms verbunden, fördert den Austausch zwischen ehemaligen ASA-TeilnehmerInnen und unterstützt/ berät das ASA Programm in programmpolitischen Fragen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, z.B. in Form von Seminaren, Tagungen, Trainings und Kampagnen.
2. Vernetzung ehemaliger TeilnehmerInnen des ASA Programms.
3. Finanzielle, materielle und fachliche Unterstützung des ASA Programms.
4. Beratende Tätigkeit und Mitwirkung in Ausschüssen (Projekt- und BewerberInnenauswahl) und Gremien (Programmbeirat und Programmpolitisches Forum).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a.) als aktive Mitglieder: ehemalige TeilnehmerInnen des ASA-Programms,
 - b.) als fördernde Mitglieder: natürliche und juristische Personen, die die Vereinsziele unterstützen.
2. Die Aufnahme von aktiven Mitgliedern bedarf eines schriftlichen Antrages. Der Antrag auf Aufnahme ist den Mitgliedern vom Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag, andernfalls die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
3. Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern erfolgt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Erlöschen.
5. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.

6. Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Grundsätze des Vereins verstößt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, nachdem es Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat. Der Beschluss ist in geheimer Abstimmung zu fassen und bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
7. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.

§ 4 Finanzierung, Geschäftsjahr

1. Der Finanzierung der Vereinszwecke dienen Beiträge, Spenden und Zuwendungen.
2. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe eines Tagungsordnungsvorschlages mit einer Frist von mindestens drei Wochen ein. Sie ist einzuberufen, wenn mehr als ein Siebtel der ordentlichen Mitglieder dies verlangen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a.) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm des Vereins, die Zusammenarbeit mit dem ASA Programm sowie die Koordination und Abstimmung mit der ask! Agentur.
 - b.) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 der Satzung.
 - c.) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes.
 - d.) Beratung des Haushalts und Festsetzung der Beiträge.
 - e.) Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses.
 - f.) Wahl der/des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes und Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder.

- g.) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins.
h.) Wahl von zwei RevisorInnen.
3. Anträge der Mitglieder müssen mit schriftlicher Begründung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen; andernfalls können sie - mit Ausnahme von Satzungsänderungsanträgen - auf Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung gestellt werden.
4. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die schriftliche Stimmübertragung auf ein ordentliches oder förderndes Mitglied ist zulässig, jedoch darf keine Person mehr als zwei Stimmen wahrnehmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
6. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterschreiben, zu veröffentlichen und Mitgliedern auf Wunsch zuzuleiten ist.
8. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 2 durch die Mitgliederversammlung ist auf Vorschlag des Vorstandes auch ohne Einberufung einer Versammlung zulässig.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand - gleichzeitig Vorstand im Sinne von § 26 BGB - besteht aus fünf natürlichen Personen, darunter der/dem 1. und 2. Vorsitzenden. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Zur Vertretung des Vorstandes berechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Mitglieder des Vorstandes regelt.
4. Der Vorstand erstellt Protokolle seiner Sitzung, die von der/dem ProtokollführerIn zu zeichnen sind.
5. Der Vorstand kann zur Erledigung ständiger oder vorübergehender Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen.

§ 8 Satzungsänderung, Auflösung

1. Die Änderung der Satzung kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und vertretenen Stimmen beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Die Satzung kann nur insoweit geändert werden, als dadurch die Verwendung des Vereinsvermögens für steuerbegünstigte Zwecke nicht beeinträchtigt wird.
4. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen ist im Einvernehmen mit dem Finanzamt auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen, die es für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit zu verwenden hat.